

**Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)  
Vom 10.10.2019**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 09.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Anspruch auf Entschädigung**

Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger nach den § 15 i. V. m. § 19 SächsLKrO erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Dienstaufhalles nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Bis auf die Kreisräte erhalten alle ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger und ehrenamtlich tätigen nach § 15 der SächsLKrO den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Satz 1 gilt auch für geladene sachkundige Einwohner und Sachverständige für alle Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, des Ältestenrates und der sonstigen Beiräte.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
von bis zu zwei Stunden 34,00 €  
von bis zu vier Stunden 45,00 € und  
von über vier Stunden 56,00 € (Tageshöchstsatz).
- (3) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufhalles nach Durchschnittssätzen besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstaufhalt entsteht, wird eine um 20 % ermäßigte Entschädigung nach Abs. 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.
- (4) Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt. Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung für weitere Stellvertreter des Landrates**

- (1) Kreisräten, die zu weiteren Stellvertretern des Landrates i. S. d. § 51 Abs. 1 SächsLKrO bestellt worden sind, wird für den Zeitaufwand, den sie als Vertreter des Landrates aufwenden, eine Aufwandsentschädigung für jeden Vertretungstag  
- bei einer Inanspruchnahme bis zu zwei Stunden in Höhe von 56,00 €,  
- bei Inanspruchnahme länger als zwei Stunden in Höhe von 79,00 € (Tageshöchstsatz) gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt.

## **§ 4**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für Kreisräte, Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages, Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Den Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 132,00 € und
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, einer Fraktion, des Ältestenrates in Höhe von 68,00 €.

Das Sitzungsgeld ist bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag auf einen Tageshöchstsatz von 136,00 € beschränkt.  
Der Anspruch auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf eine Fraktionssitzung pro Kreistag beschränkt.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Unterausschusses in Höhe von 68,00 €.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Behindertenbeirates in Höhe von 68,00 €.  
Der Vorsitzende des Behindertenbeirates (Kreisrat) erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 53,00 € je durchgeführte Sitzung des Behindertenbeirates.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Fraktionsstärke von
  - 5 bis 10 Mitgliedern in Höhe von 68,00 €,
  - 11 bis 20 Mitgliedern in Höhe von 90,00 €,
  - über 20 Mitgliedern in Höhe von 112,50 €.

- (5) Kreisräte, die während des laufenden Monats ausscheiden oder nachrücken, erhalten für den Monat des Ausscheidens oder Nachrückens die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, das Sitzungsgeld nach Abs. 2 sowie die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden vierteljährlich ausgezahlt. Eine monatliche Auszahlung ist auf Antrag möglich.
- (7) Der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld werden in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt; bei einer beantragten monatlichen Zahlung wird das Sitzungsgeld in dem auf das Entstehen des Anspruches folgenden Monat gezahlt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Dies gilt insbesondere, wenn der Anspruchsberechtigte in dieser Zeit den Sitzungen der Gremien unentschuldigt fernbleibt.
- (9) § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Teilnahme an anderen dort nicht genannten Gremien im Auftrag des Landrates, soweit nicht schon aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften eine Entschädigung gewährt wird.

## **§ 6 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung nach §§ 2 bis 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zwickau, 10.10.2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat